

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 51

Vereinsnachrichten: Uebersicht der Thätigkeit der lokalen Offiziers-Gesellschaft
Frauenfeld in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens 1865-1875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für, daß die Eisenbahnen sich diesen militärischen Anforderungen unterzubringen müßten, um so mehr, da die Anforderung schon von vereinigten 10 Mann an Gutscheine anzunehmen statt Einzelnscheinen auszugeben, keine allzugroße Mehrarbeit für die Eisenbahnverwaltung zur Folge haben dürfte, während dadurch augenscheinlich die Kassenbeamten, die mit dem Publikum verkehren, sogar erleichtert werden.

XI. Abschnitt.

Landschaden.

Für die Ermittlung des Landschadens wählt die Militärverwaltung einen Experten und die Kantonsregierung den andern, während früher der Beteiligte den zweiten Experten zu wählen hatte. Der Divisions- resp. Kreiskriegscommisär ist Obmann von Rechtes wegen, während beim bisherigen Reglement ein Obmann nur bestellt wurde, wenn es nöthwendig war. Es fordern die beiden Abänderungen eine rasche Ermittlung des Schadens, da die Experten meist zum voraus bestimmt werden können und die Verwaltung ist gegen Überforderungen sicher gestellt.

Das Reglement sieht vor, daß Landschäden wo immer möglich blank ausbezahlt werden, wodurch häufig die Ansprüche der Geschädigten auf ein richtiges Maß zurückgeführt werden können. Der Entwurf enthält überalere Bestimmungen gegenüber den Beschädigten als das bisherige Reglement, das nach 4 Tagen Frist jedes Begehren ausschloß, während nun für solche, welchen der Verlust nachweisbar nicht bekannt war, eine Frist bis 21 Tagen eröffnet wird.

XII. Abschnitt.

Büroalkosten.

Keine Neuerungen von Belang, außer daß nun auch die Entschädigungen für den Instruktionsdienst festgesetzt werden, wo nicht immer die nöthige Dekommission geherrscht hat.

XIII. Abschnitt.

Feldpost.

Die Organisation der Feldpost ist leider noch eine offene Frage. Da für sachbezügliche Vorschläge die Mitwirkung von Fachleuten nöthwendig ist, so glaubte die Kommission sich auf eine Vorschrift über die Bestellung der obersten Leitung der Feldpost beschränken und für den Rest auf eine noch zu erlassende Instruktion zu verweisen zu sollen. Wir empfehlen die Anhandnahme dieser Arbeit auf das dringlichste.

XIV. Abschnitt.

Beerdigungskosten.

Keine Bemerkung.

XV. Abschnitt.

Nachschub und Etappenwesen.

Für diesen im Falle außerordentlich wichtigen Dienstzweig bestanden bisher keine reglementarischen Bestimmungen.

Eine im Felde stehende Armee, auch wenn sie nicht in Feindesland, weit von der Operationsbasis entfernt sich befindet, sondern an der Grenze des eigenen Landes, bedarf hinter sich eine mit allen Hülfsmitteln ausgerüstete Macht, um ihr die nöthigen

Bedürfnisse an Verstärkungen, an Verpflegung, Besoldung und Kriegsmaterial nachzuschicken und dafür ihr alles dasjenige abzunehmen, was ihre Bewegungsfreiheit hemmen könnte, wie Kranke, schwaches Material, Gefangene.

Ist diese zweite Macht gut organisiert, so kann der Oberbefehlshaber um so ungestörter seinen Blick nach vorwärts zur Erfüllung seiner Aufgabe richten.

Bei unsren Verhältnissen könnte wohl Niemand besser den wichtigen Dienst des Etappenwesens leiten, als die im Frieden schon funktionirenden Organe, und es ist daher das eidgenössische Militärdepartement das natürliche Oberkommando über das ganze Etappenwesen. Das Reglement stellt nun auch Vorschriften über die Organisation der Behörde in den Divisionsbezirken und der einzelnen Linien von letztern bis zu der Armee auf und wenn auch für einmal nur die Grundlinien des Ganzen gezogen sind, so wird doch der weitere Ausbau sich leichter gestalten, als wenn gegebenen Falles Alles neu geschaffen und zum Verständniß gebracht werden muß.

Die Abschnitte XVI Rechnungswesen und XVII Verschiedenes geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

In den Übergangsbestimmungen ist des Verhältnisses der beteiligten Artillerieoffiziere gedacht, welche in den einen Kantonen die Equipmentsentschädigung bezogen haben und sich die Reitzeuge selbst anschaffen mußten, in andern dieselben erhalten. Da es sich nicht darum handeln kann, dem Bund nachträglich die Equipmentsentschädigung für alle diese Offiziere aufzubürden und noch weniger die betreffenden Offiziere selbst zu einer Belastung anzuholen, zu welcher ein Theil ihrer Kameraden nicht verpflichtet ist, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn für solche vor Erlass der militärischen Organisation brevetierte Artillerieoffiziere, für welche die Equipmentsentschädigung nicht ausbezahlt worden ist, oder nicht nachträglich ausbezahlt werden will, die Reitzeuge wie bisher von den Kantonen verabfolgt werden.

Die Kommission sieht wohl ein, daß dem Werke, das sie hier mit Ihrer wohlwollenden Würdigung unterbreitet, noch manche Unvollkommenheit anhaftet. Bei reglementarischen Vorschriften von dieser Ausdehnung werden sich Lücken und Unrichtigkeiten weniger bei der ersten Prüfung, als vielmehr in der Praxis, im Dienstbetriebe selbst herausstellen.

Die Kommission stellt daher schließlich den Antrag, es möchte von der Bundesversammlung die Ermächtigung eingeholt werden, den vorliegenden Entwurf sofort provisorisch einzuführen, um der bestehenden Ungewißheit ein Ende zu machen, und sobald mögliche das Reglement erst, nachdem es während zwei Jahren in Kraft bestanden, ergänzt und definitiv erlassen werden.

Bern, im August 1875.

Namens der Kommission für Revision
des Verwaltungsreglements:

Der Präsident:

Geiss, Oberst.

Übersicht der Thätigkeit der lokalen Offiziers-Gesellschaft Frauenfeld in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens 1865 – 1875.

Damaliger Grad. Name. Jetziger Grad.

1865—1866.	Artillerie-Lieutenant Bogler, Artillerie-Major:	1 Vortrag. Übersicht aller von 1804—1864 an den Thurgau ergangenen Truppenaufgebote für den effektiven Dienst und eidgen. Übungen.
	Oberst Eggloff:	1 do. Die thurgauischen Militärorganisationen von 1804 bis zur gegenwärtigen (1804, 18, 24 und 41).
	Dekan Pupikofer, Dr.:	4 do. Thurgauische Kriegsgeschichte. (Dieselbe wurde nachher im Druck herausgegeben und ihr als Anhang obige Arbeit von Art.-Lieut. Bogler beigegeben.)
	Stabshauptm. Bluntschli, Art.-Oberstleut.:	1 do. Doppel (wo er zur Zeit des dänischen Krieges Studien gemacht hatte).
	Infant.-Lieutenant Wehrli, Infanterie-Major:	1 do. Die Unterschlede zwischen dem neuen Infanterie- und dem Jägergewehr (Schleßübung).
	Kommandanten Mäther und Rogg:	3 do. Die Bekleidungsfrage.
	Gentleman Müller:	1 do. Lokalvertheidigung.
	Oberst Eggloff:	1 do. Vertheidigung des Wallis mit besonderer Berücksichtigung des Furka-Passes.
	Dekan Pupikofer, Dr.:	1 do. Ulrich von Hohenfels (15. Jahrhundert).

1865—1866.	Damaliger Grad. Name. Jüngerer Grad.	
	Stabshauptm. Bluntschli, Art.-Oberstleut.: 2	Vorträge. Überblick über die Geschichte der Handfeuerwaffen. Vorgingen der von der Union erhaltenen und von Herrn Oberst (General) Herzog zur Einsicht überlassenen Hinterladungsgewehre (namenlich Henry-Rifle mit Munition).
	Gentlemajor Müller:	1 do.
1866—1867.	Kommandant Nather:	1 do.
	Kommandant Nather:	4 do.
1867—1868.	Stabshauptm. Bluntschli, Art.-Oberstleut.: 2	do.
	Stabshauptm. Bluntschli, Art.-Oberstleut.: 1	do.
	Artillerie-Oberstleut. Vogler, Artillerie-Major:	1 do.
		1 do.
		1 do.
	Stabsmajor Bluntschli, Art.-Oberstleut.: 1	do.
		1 do.
	Inf.-Oberstleut. Merk, Stabshauptmann:	1 do.
		4 do.
1868—1869.	Kommandant Nather:	1 do.
	Stabsmajor Bluntschli, Art.-Oberstleut.: 1	do.
		3 do.
	Kommandant Osterwalder:	3 do.
	Artilleriehauptm. Vogler, Artillerie-Major:	1 do.
		1 do.
		1 do.
	Stabsoberleutnant Bellweger, Kav.-Major: 2	do.
	Stabsmajor Bluntschli, Art.-Oberstleut.: 1	do.
		2 do.
	Kommandant Osterwalder:	2 do.
	Artilleriehauptm. Vogler, Artillerie-Major:	1 do.
	Stabsoberleutnant Bellweger, Kav.-Major: 1	do.
1869—1870.	Infanteriehauptm. Merk, Stabshauptm.: 6	do.
	Stabshauptm. Bellweger, Kav.-Major: 3	do.
	Kommandant Nather:	2 do.
		1 do.
1870—1871.	Kommandant Osterwalder:	1 do.
	Schützenleut. Haßner:	1 do.
	Artilleriehauptm. Vogler, Art.-Major:	1 do.
	Kavalleriehauptm. Brunschwiler:	1 do.
	Kommandant Nather:	1 do.
1871—1872.	Stabshauptmann Merk:	5 do.
	Infanterieleut. Bachmann, Bat.-Adjut.: 1	do.
	Kommandant Osterwalder:	3 do.
		3 do.
1872—1873.	Stabshauptmann Merk:	1 do.
	Kommandant Osterwalder:	1 do.
	Stabshauptm. Merk:	1 do.
	Reg.-Rath Braun:	5 do.
	Infant.-Leut. Huber und Fehr, Inf.-Oberl.: 1	do.

1872—1873. Damaliger Grad. Name. Jetziger Grad.

Inf.-Lieut. Gengel, Inf.-Oberleut.:

Schützenleut. Haffner, Schützenoberleut.:

Inf.-Lieut. Leumann, Bataillons-Adjut.:

Artillerie-Lieutenant Welti:

Infant.-Lieutenant Zulauß, Inf.-Oberl.:

Infant.-Lieut. Bachmann, Bat.-Adjutant.:

Infant.-Major Wehrli:

1 Vortrag. Supposition und Disposition. Kritiker: Metzger, Major.

Supposition und Disposition. Kritiker: Kappeler, Schützenoberleut.

Supposition u. Disposition. Krit: Bogler, A.-Hptm.

" Wuest, Inf.-Oberl.

idem " Osterwalder, Kom.

Bericht über den Ausflug des Vereins nach Obholz und Dingenhart befußt Ausgleichung von Meßungsdifferenzen bei der taktischen Aufgabe von Leumann und Welti.

Diese taktischen Aufgaben hielten sich in dem Rahmen eines Pelotons bis höchstens eines Bataillons mit einigen Geschützen.

Kommandant Osterwalder:

Infant.-Major Wehrli:

Major Säler, Kreis-Instruktor:

Stabshauptmann Merk:

Stabshauptmann Merk:

1 do. Vorlage eines neuen Unterrichtsplanes für die Wiederholungskurse der Infanterie.

1 do. Unter dessen Leitung Ausmarsch mit dem Unteroffiziersverein nach Huben; Vortrag über Vertheidigung des Vorterrains und der Gebäude.

1 do. Diskussion über die Winklertafelstiftung.

3 do. Der Wiederholungskurs des Bataillons Nr. 49 im Sommer 1873.

2 do. Einfluß der neuen Waffentechnik der Infanterie auf die Taktik dieser Waffe.

1 do. Vorlesung aus Scherff: Ueber den Ausklärungsdienst.

2 do. Pferdekunde mit Vorwissen pathologischer Präparate.

3 do. Entwicklung der Artillerie von den frühesten Zeiten bis jetzt.

6 do. Übungen im Kriegsspiel unter dessen Leitung.

Herr Säler wurde zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

2 do. Kriegsspiel unter dessen Leitung.

1 do. Ueber die unter seiner Mitwirkung entstandenen eing. Militärführer und das Dienstbüchlein.

Vorträge sc. wurden also gehalten:

18 im Jahre 1865—1866.

5 im Jahre 1870—1871.

6 " 1866—1867.

13 " 1871—1872.

11 " 1867—1868.

13 " 1872—1873.

19 " 1868—1869.

7 " 1873—1874.

12 " 1869—1870.

14 " 1874—1875.

Zusammen 118 in den 10 Jahren 1865—1875.

Die Versammlungen der Gesellschaft finden jedes Jahr vom November bis März wöchentlich ein Mal statt.

Die Sitzungen, in welchen nur Vereinsgeschäfte abgewandelt wurden oder nur Diskussionen über militärische Gegenstände (ohne bestimmtes Thema) stattfanden, sind in obiger Zusammenstellung nicht aufgeführt.

Im Laufe dreier Winter fanden auch Reitkurse mit Reitpferden statt, die zwar unter der Verantwortlichkeit des kantonalen Offiziersvereins standen, aber von der lokalen Gesellschaft ins Leben gerufen und fast ausschließlich von deren Mitgliedern frequentirt wurden. Diese Reitkurse wurden von Herrn Kap.-Major Bellweger geleitet.

Frauenfeld, den 5. Dezember 1875.

V.

Annals.

Frankreich. (Mobilisations-Instruktion.) Der Kriegsminister hat soeben den General-Kommandes Instruktionen zugehen lassen in Bezug auf die Mannschaft der première portion der Klasse 1870 und der deuxième portion des Kontingents von 1873, welche erst kürzlich in die Helvetic entlassen wurde.

Hier nach soll diese Mannschaft, welche jetzt zur Reserve gehört, sich beim Brigadier der Gendarmerie in jeder Ortschaft melden, um zu erfahren, bei welchem Regiment sie hinsichtlich eingeteilt sind, wo sie sich im Falle einer Einberufungs-Orde zu stellen und wie sie sich im Allgemeinen zu verhalten haben.

Dank dieser Maßregel wird eine Mobilisation, sobald sie nöthig sein sollte, sich ohne viel Reibung und Unordnung aussühren lassen.

(Journal de Nice.)

Verlag von E. Baensch, k. Hofbuchhandlung in Magdeburg:

Das gerittene Pferd,
seine Anwendung, Wartung und Pflege.

Ein Hülfsbuch

für den berittenen Infanterie-Offizier.

Nach Erfahrungen aus der Praxis bearbeitet von

A. Schonebeck, Hauptm.

Mit 34 Original-Zeichnungen. 8. br. Preis Fr. 5. 35.

Eben eingetroffen bei F. Schultheiss, Buchhandlung für Militärliteratur in Zürich.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Neue Subskription auf die
Dritte Auflage

360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe:

240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:

30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.

15 Leinwandbände à 3 - 5 -

15 Halbfanzbände à 3 - 10 -

Bibliographisches Institut
in Leipzig (formale Hildburghausen).

Bis jetzt sind 5 Bände erschienen (A bis Eleganz).